

PERSÖNLICH

Herzliche Glückwünsche unseren Jubilaren

Das Volksblatt gratuliert recht herzlich zum Geburtstag und wünscht weiterhin alles Gute und Gottes Segen.

Heute Mittwoch

Anna NIPP, St. Florinsgass 16, Vaduz, zum 83. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche zum 95.



Heute feiert Frau Maria BECK im APH Schlossgarten in Balzers ihren 95. Geburtstag. Die Jubilarin erfreut sich relativ guter Gesundheit, fühlt sich im APH, wo sie seit November 2000

wohnt, glücklich, zufrieden und gut aufgehoben. – Die gebürtige Thurgauerin lebt schon viele Jahre in Balzers und ist wohl den meisten als langjährige, tüchtige Telefonistin in der BALZERS AG (UNAXIS) bekannt.

Wir gratulieren Frau Maria Beck recht herzlich zu diesem schönen Festanlass, stellen uns gerne in die Reihe der zahlreichen Gratulanten und wünschen von Herzen Glück und Gottes Segen. (mf)

Studienerfolg

VADUZ – Martin BOSS, lic. phil., Psychologe FSP, von Vaduz hat in der Zeit vom Februar 2002 bis Februar 2004 die berufsbegleitende postgraduale Weiterbildung in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung der Universität Bern, Freiburg und Zürich mit Erfolg absolviert. Angehörige, Freunde und das Volksblatt gratulieren recht herzlich.

ARZT IM DIENST

Notfalldienst 18.00 – 8.00 Uhr

Dr. Wolfram Müssner, Vaduz 232 76 76

WOFÜR SIND SIE DANKBAR?



Dankbar bin ich für so vieles in meinem Leben. Meine schöne Kindheit, meine Familie, Freunde, Bekannte und Nachbarn. Meine positiven und negativen Erfahrungen. Vor allem bin ich aber dankbar, dass ich jeden Morgen gesund aufstehen kann, zufrieden bin und bei einer Tasse Kaffee denke, wie schön ich es doch habe. Karin Haldner-Hauk

Ist und wird überholt

Das Gewerbegesetz soll den heutigen Gegebenheiten angepasst werden

VADUZ – In Liechtenstein steht das Gewerbegesetz vor einer Totalrevision. Die rasante Entwicklung vom Industrie- zum Dienstleistungsstaat, neue Berufe und Tätigkeiten sowie der Beitritt Liechtensteins zum EWR im Jahre 1995 haben die Voraussetzungen des derzeitigen Gesetzes grundlegend verändert. Ein neues Gesetz soll eine klare gewerbliche Ordnung bringen. Die Regierung hat den diesbezüglichen Vernehmlassungsbericht genehmigt und interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

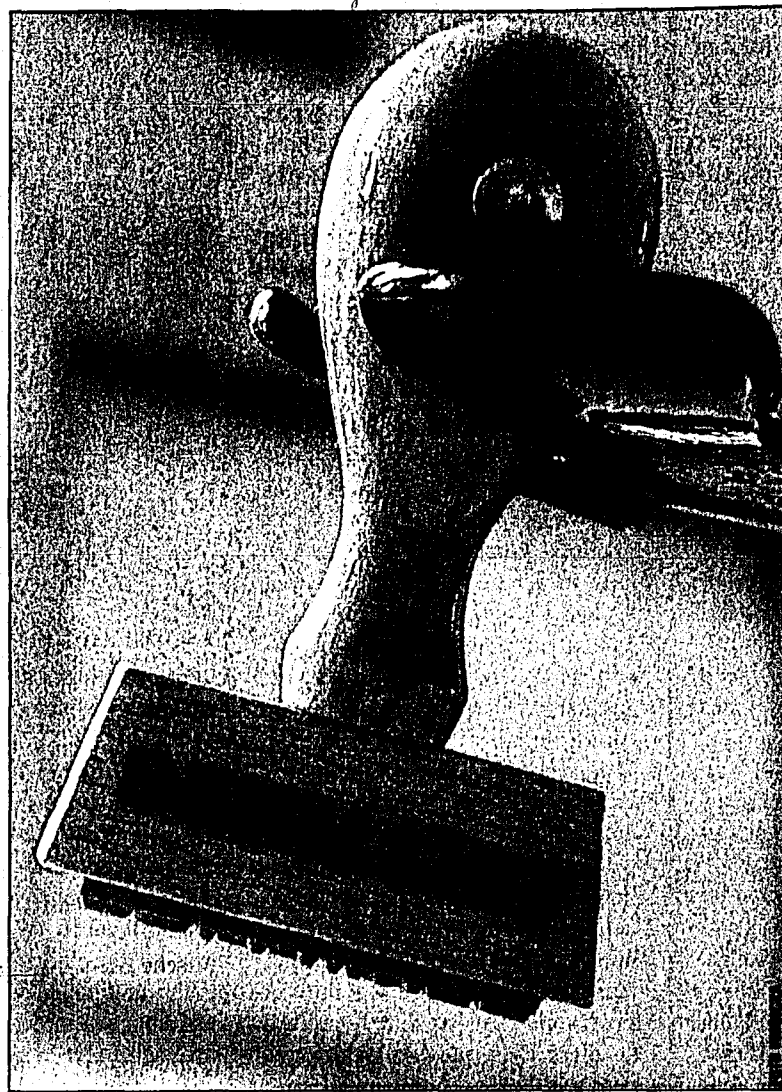
• Martin Risch

Das derzeit gültige Gewerbegesetz aus dem Jahre 1969 konnte und kann mit dem immer schnelleren Prozess der Veränderung der Rahmenbedingungen nicht mehr in allen Belangen Schritt halten. So hat sich seit der Schaffung des Gesetzes in Liechtenstein eine wirtschaftliche Entwicklung hin zu einem schwerpunktmässigen Dienstleistungsstaat vollzogen. Mit dem EWR-Beitritt Liechtensteins 1995 kam es auch zu einer verstärkten wirtschaftlichen Öffnung, womit auch vermehrt ausländische Konkurrenz in Liechtenstein Einzug nimmt. Wie dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist, schlägt die Regierung ein liberales und schlankes Gesetzeswerk vor, wobei Detailbestimmungen in einer Verordnung geregelt werden können.

Warum noch ein Gewerbegesetz

Nimmt man die Schweiz als Beispiel wie man die Handels- und Gewerbefreiheit (HGF) auch ohne eigentlichem Gewerbegesetz festschreiben kann, dann stellt sich die Frage, ob Liechtenstein überhaupt noch ein neues Gewerbegesetz braucht.

Die Schweiz hat die HGF in der Bundesverfassung festgeschrieben. Gewerbliche Tätigkeiten werden in der Schweiz nur eingeschränkt, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Das heisst, nur wenn Ruhe, Ordnung und Sicherheit tangiert werden, kann in der Schweiz die Gewerbefreiheit eingeschränkt werden. Hingegen Eingriffe des Staates, um zum Beispiel das inländische Gewerbe vor übermässiger Konkurrenz zu schützen, widersprechen der freiheitliche Wirtschaftsordnung der Schweiz. Im Übrigen wird in der Schweiz somit die Eigenverantwortung der Gewerbetreibenden in den Vorder-



Gemäss Vernehmlassungsbericht ist im revidierten Gewerbegesetz ein rascheres Bewilligungsverfahren für Gewerbebesuche vorgesehen.

grund gestellt. Die liechtensteinsche Verfassung gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit (HGF) innerhalb der gesetzlichen Schranken und stellt sie somit unter einen einfachen Gesetzesvorbehalt. In Liechtenstein kennt man also keine absolute Gewerbefreiheit.

Gemäss Vernehmlassungsbericht sprechen folgende Argumente für eine Beibehaltung einer gewerbegesetzlichen Ordnung in Liechtenstein: Das Gewerbegesetz enthält in seiner Intention eindeutig wirtschaftspolitische Zielvorgaben. Mit der Intention können wirtschaftspolitische Akzente gesetzt werden, was im Hinblick auf die besondere Situation des liechtensteinischen Wirtschaftsraumes auch weiterhin möglich sein soll. Das Gewerbegesetz regelt weiter die Voraussetzungen zum Antritt eines Gewerbes und dient gewissermassen «gewerbepolizeilichen» Zielsetzungen. Dies beizubehalten, liegt im öffentlichen Interesse (Konsumentenschutz).

Auch die Vernehmlassungsvorlage geht von einem liberalen Ansatz aus. Im neuen Gewerbegesetz soll

die Gewerbefreiheit wie bis anhin im Rahmen der Verfassung, soweit als möglich und wirtschaftlich vertretbar, aufrechterhalten bleiben.

Ein zentraler Punkt: Erleichterte Gewerbebewilligung

Das Verfahren zur Erlangung einer Gewerbebewilligung soll gemäss Vernehmlassungsbericht vereinfacht werden. Ein Gesuchsteller kann zwar wie bisher sein Gesuch beim Amt für Volkswirtschaft einreichen. Alternativ dazu jedoch steht ihm der Weg offen, sich an die Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) zu wenden. Diese könnte laut neuer Gesetzesvorlage ein Gesuch vorinstanzlich auf den Nachweis der fachlichen Qualifikation und auf Vollständigkeit überprüfen. Die GWK würde dem Gesuchsteller daraufhin eine entsprechende Bestätigung ausstellen. Der Vorteil für den Gesuchsteller: Vom Zeitpunkt der vollständigen Anmeldung bei der GWK kann der Unternehmer sofort mit der Ausübung seines Gewerbes beginnen. In der Zwischenzeit würde das Amt für Volkswirtschaft das von der GWK

bereits vorgeprüfte Gesuch relativ rasch bewilligen. Ein Antragsteller könnte demnach neu die Dauer eines Bewilligungsverfahrens mitbeeinflussen, wenn er die Beratungsdienstleistung der GWK in Anspruch nimmt.

Liberalisierter Fachkenntnisnachweis

Am bisherigen Qualifikationssystem soll zwar im Grundsatz festgehalten werden, das heisst auch in Zukunft bleibt die Gewerbeausübung in den meisten Gewerben an den Nachweis einer beruflichen Befähigung gebunden. Was jedoch den Nachweis der Fachkenntnisse anbelangt, stehen zum üblichen Weg über Lehrabschluss und anschließende praktische Berufsausübung alternative Wege offen. Neu würde beispielsweise auch die Matura und eine anschließende dreijährige praktische Berufsausübung für den Nachweis der Fachkenntnisse genügen. Eine achtjährige praktische Berufsausübung ohne vorgängige Lehre wäre gemäss Vernehmlassungsbericht gleichwertig. Diese flexible Lösung würde die Möglichkeit bieten, rasch und individuell auf sich verändernde Zugangsvoraussetzungen und neue Berufe reagieren zu können. Insgesamt würde damit der Zugang zum Beruf flexibler gestaltet.

Wirtfachprüfung und Bedürfnisklausel

Im Vernehmlassungsbericht werden speziell zwei Punkte betreffend das Gastgewerbe näher ausgeführt: Die Wirtfachprüfung soll auch im neuen Gewerbegesetz beibehalten werden. Dabei wird die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit in diesem Gewerbebereich damit gerechtfertigt, dass den Fachkenntnissen eine starke ordnungspolitische Bedeutung zukomme und damit im gesteigerten öffentlichen Interesse liegen.

Die Bedürfnisklausel wurde nicht mehr in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Bis jetzt muss laut Gesetz unter anderem die Standortgemeinde vor einer Bewilligung angehört werden und das Bedürfnis für eine Neueröffnung eines Lokales muss gerechtfertigt werden. Diese Klausel im geltenden Gewerbegesetz diskriminiere das Gastgewerbe, worauf auch die Konferenz der Gemeindevorsteher schon 1999 hingewiesen hat. Neu sollen auch im Gastgewerbe Selbstregulierungskräfte wirken und soll das Prinzip des freien Wettbewerbes walten.

ANZEIGE



Marianne Kleiner
Nationalrätin FDP, AR

Eigentum fördern, statt Schulden machen belohnen

« Das Steuerpaket schafft die Besteuerung des unseligen Eigenmietwerts ab. Ab 2008 müssen Sie also kein Einkommen mehr versteuern, das Sie nie hatten! Wer die Schulden tilgt, wird zukünftig steuerlich belohnt. Das ist gut für Sie und für den Staat. Zusätzlich wird Neuerwerbenden der Zugang zu Wohneigentum steuerlich erleichtert. Wenn das kein attraktives Angebot ist... »

Schluss mit dem ungerechten Eigenmietwert.

Endlich weniger Steuern.

ja
ZUM
Steuerpaket

www.ja-zum-steuerpaket.ch

Komitee «Familien entlasten – Ja zum Steuerpaket», Postfach 5335, 3001 Bern

am 16. Mai